

The Birth of Inquisitio, the End of Ordeals and Innocent III's Vision of Ecclesiastical Politics (S. 97–111), weist darauf hin, daß das Verbot des Laterankonzils für Kleriker, an Gottesurteilen mitzuwirken (c. 18), nicht isoliert gesehen werden dürfe, sondern in ein größeres Konzept der Neuordnung des kirchlichen Rechtsverfahrens gehöre: mit Kanon 8 der Synode wurde das Verfahren per inquisitionem, mit Kanon 18 das Verbot der Ordale und mit Kanon 38 die Schriftlichkeit des Prozesses vorgeschrieben, alles Elemente, die grundlegend für das Prozeßwesen geworden sind. – Gérard Fransen, *Quaestiones Vindobonenses* (S. 113–136), ediert aus der Hs. Wien 1064, fol. 81 ff. 49 Quästionen, die zur Zeit Papst Lucius III. (1181/85) niedergeschrieben wurden und teilweise auch in zahlreichen, etwas jüngeren Hss. überliefert sind. – Jean Gaudemet, *La primauté pontificale dans le Décret de Gratien* (S. 137–156), bespricht die etwa achtzig einschlägigen Exzerpte, die Gratian in sein Dekret aufgenommen hat; ihre Überlieferung in den gedruckten Kirchenrechtssammlungen des 9. bis 11. Jh. ist in einer Tabelle zusammengestellt. – André Gouron, *La diffusion des premiers recueils de questions disputées: des civilistes aux canonistes* (S. 157–169), betont die Wichtigkeit kaum bekannter französischer und englischer Juristen und Kanonisten für die Verbreitung beider Rechte in Europa zwischen 1160 und 1180. – Peter Herde, *Ein consilium Benedikt Caetani über die Frage der Behandlung des Erbes verstorbener Häretiker* (S. 171–205), veröffentlicht ein in drei norditalienischen Codices überliefertes Gutachten des späteren Papstes Bonifatius VIII. aus den 70er Jahren des 13. Jh., in dem er empfiehlt, die ganze Strenge des kirchlichen und weltlichen Rechts bei der Verfolgung und Aufspürung der Häresie anzuwenden. In der Einleitung widmet sich H. dem kirchlichen Werdegang Caetani und seiner juristischen Ausbildung bis zu seinem Pontifikatsantritt 1294. – Benjamin Z. Kedari, *De Iudeis et Sarracenis. On the categorization of Muslims in medieval canon law* (S. 207–213): In der Kanonistik wurden die Muslime seit der *Compilatio prima* (um 1190) ausschließlich als Heiden angesehen, während in der Literatur auch die Gleichsetzung mit Häretikern vorkommt. – Stephan Kuttner, *Auctor noster beatus Petrus apostolus: Pope Agathos on the Papal Office* (S. 215–224), bespricht die Sentenz Papst Agathos aus der römischen Synode von 679, bei deren Interpretation der römischesrechtliche Aspekt von auctor und auctoritas zu berücksichtigen wäre, sowie ihre Verbreitung in der Kanonistik von der 74-Titel-Sammlung bis zum Dekret Gratians. Die Realisierung des Vorschlags in Appendix II, die chronologische Sammlung des *Codex Vat. lat. 3829* in *Liber* oder *Collectio Veronensis secunda* umzutauften, bescherte der Wissenschaft eine weitere, die fünfte *Collectio Veronensis*. – Peter Landau, *Das Verbot der Wiederholung einer Kirchweihe in der Geschichte des kanonischen Rechts. Ein Beitrag zur Entwicklung des Sakramentenrechts* (S. 225–240), beschäftigt sich mit einem erst bei Gratian faßbaren pseudonikäischen Kanon, der die erneute Kirchweihe an bestimmte Voraussetzungen knüpft (D. 68 c. 3 und D. 1 c. 20 de cons.) und der weiteren kanonistischen Erörterung des Themas bei Rufinus und Innozenz III. – Agostino Marchetto, *In partem sollicitudinis ... non in plenitudinem potestatis. Evoluzione di una formula di rapporto Primato – Episcopato* (S. 267–298), gibt einen Überblick über die Verwendung der Formel von ihrem Auftauchen in Papst Leos I. Brief an Anastasius von Thessalonich (JK 411 von 446) bis zum neuen Codex von 1983. Entscheidend für die Interpretation